

Beilage 1584/2008 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

**des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts-
und -organisationsgesetz 2006 und das Oö. Starkstromweegegesetz 1970
geändert werden
(Oö. EIWOG-Novelle 2008)**

[Landtagsdirektion: L-246/7-XXVI,
mitemledigt **Beilage 1498/2008**]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Zur Änderung des Oö. Elektrizitätswirtschafts- und - organisationsgesetzes 2006:

Durch Artikel 2 der Ökostromgesetz-Novelle 2006, BGBl. I Nr. 105, und durch Artikel 1 des Energie-Versorgungssicherheitsgesetzes 2006, BGBl. I Nr. 106, wurde das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) geändert. Auf Grund dieser Änderungen des Bundes-Grundsatzgesetzes ist eine Anpassung des Oö. EIWOG 2006 erforderlich.

Als wesentliche Änderungen sind anzuführen:

- Bestimmungen betreffend die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der Netzdienstleistungen;
- Verpflichtung, Engpässe im Netz zu ermitteln und Maßnahmen zu setzen um Engpässe zu vermeiden;
- Verpflichtung der Betreiber von bestimmten Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Teilnahme an der Primärregelung;
- Langfristplanung für Zwecke der Versorgungssicherheit;
- Sicherstellung einer Grundversorgung mit elektrischer Energie (Versorgung in letzter Instanz);
- Verankerung von Kriterien für den Wirkungsgrad von Kraft-Wärmekopplungsanlagen (KWK) und eines Herkunftsnachweisesystems für Strom aus hocheffizienten KWK.

Zur Änderung des Oö. Starkstromweegegesetzes 1970:

Durch Artikel XIII des Außerstreit-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 112/2003, wurde das Eisenbahnteilungsgesetz 1954 insbesondere dahingehend geändert, dass für die Entscheidung über die Entschädigung in erster Instanz an Stelle des Bezirksgerichts das Landesgericht zuständig ist. Das Oö. Starkstromweegegesetz soll dieser Änderung angepasst werden.

Weiters soll in diesem Landesgesetz klargestellt werden, dass Niederspannungsleitungen nur dann keiner Bewilligung bedürfen, wenn für diese weder die Einräumung eines Leitungsrechts, noch die Enteignung beantragt wird.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Materie "Elektrizitätswesen" ist mehreren Kompetenztatbeständen zugeordnet:

In Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind die "Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet" sowie das "Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt" (**Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG**). Die diesen Kompetenztatbeständen zuzuordnenden Regelungen sind im Wesentlichen im Elektrotechnikgesetz 1992 sowie im Starkstromwegegesetz 1968 enthalten.

Alle übrigen Angelegenheiten des Elektrizitätswesens, die nicht unter Art. 10 B-VG fallen, sind dem Kompetenztatbestand des **Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG** ("Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 B-VG fällt") zuzuordnen. Unter diesen Kompetenztatbestand sind insbesondere Regelungen zu subsumieren, wie sie in den Grundsatzbestimmungen des EIWOG sowie in den auf Grund dieses Grundsatzgesetzes erlassenen Ausführungsgesetzen der Länder enthalten sind.

Wie bereits in den Erläuterungen zu den bisherigen oö. Ausführungsgesetzen zum EIWOG festgestellt worden ist, ist durch zahlreiche Sonderverfassungsbestimmungen im EIWOG eine Aushöhlung der Landeskompetenzen zu Gunsten des Bundes erfolgt, sodass damit und mit den Bestimmungen des Ökostromgesetzes, das Gesetzgebungszuständigkeiten im Bereich der erneuerbaren Energien dem Bund überträgt, de facto eine Abänderung der bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Elektrizitätswesens (Art. 12 B-VG) verbunden ist. Den Ländern verbleibt daher kaum mehr Spielraum im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung.

Das Oö. Starkstromwegegesetz 1970 fällt gemäß **Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG** bezüglich Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz des Landes.

III. Finanzielle Auswirkungen

Zur Änderung des Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2006:

Durch die vorliegende Novelle kommt es zu sieben neuen Leistungsprozessen für die vollziehende Behörde, wie etwa die Erlassung einer Verordnung und diverse Überwachungs- und Berichtspflichten sowie weitere administrative Arbeitsschritte. Daraus errechnen sich aus den Erfahrungen mit der bisherigen Vollziehung folgende zusätzliche Personalerfordernisse und entsprechende zusätzliche finanzielle Aufwendungen für das Land Oberösterreich:

Verwendungs-, Entlohnungsgruppe	Arbeitsminuten pro Jahr	Personalbedarf
A/a (Jurist/in)	24.158	0,24
A/a (Sachverständige/r)	29.344	0,29
B/b	36.112	0,36
C/c	206	0,002
D/d	7.718	0,08

Zur Änderung des Oö. Starkstromwegegesetzes 1970:

Durch die Änderung des Oö. Starkstromwegegesetzes 1970 in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs wird voraussichtlich weder dem Land Oberösterreich noch den Gemeinden ein finanzieller Mehraufwand entstehen.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Durch das gegenständliche Gesetzesvorhaben sollen umgesetzt werden:

- Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG, ABl. Nr. L 176 vom 15.7.2003, S. 37 ("Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie");
- Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG, ABl. Nr. L 52 vom 21.2.2004, S. 50, ("KWK-Richtlinie") umgesetzt;
- Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22;
- Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.1.2004, S. 44;
- Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S. 77;
- Richtlinie 2005/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Jänner 2006 über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen, ABl. Nr. L 33 vom 4.2.2006, S. 22.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 2 (§ 2):

Im Rahmen des Gesamtpakets zur Versorgungssicherheit und zur Umsetzung

der KWK-Richtlinie ist es notwendig, einzelne Begriffe neu zu definieren bzw. neue Begriffe einzuführen. Ergänzungen bzw. Anpassungen sind insbesondere bei folgenden Begriffen erforderlich:

Z. 3 (Bilanzgruppe) entspricht § 7 Z. 2 EIWOG.

Z. 4 (Bilanzgruppenkoordinator) entspricht im Wesentlichen § 7 Z. 3 EIWOG, wobei in Umsetzung von § 68b EIWOG festgelegt wird, dass es sich dabei um eine Kapitalgesellschaft handelt. Die näheren Bestimmungen zu den Ausübungsvoraussetzungen, Aufgaben und Befugnissen der Verrechnungsstellen finden sich im "Verrechnungsstellengesetz", BGBl. I Nr. 121/2000.

Z. 6 (Dezentrale Erzeugungsanlage) entspricht § 7 Z. 4a EIWOG. Dezentrale Erzeugungseinheiten sind Kraftwerke, die am Mittel- und Niederspannungsnetz angeschlossen und damit nahe am Verbraucher sind. Der Aufbau und der Erhalt der erforderlichen Netzinfrastruktur einschließlich der Verbundmöglichkeiten und der dezentralen Elektrizitätserzeugung sind wichtige Elemente, um eine stabile Elektrizitätsversorgung sicherzustellen. Der Begriff der "dezentralen Erzeugungsanlage" war bisher nicht im Oö. EIWOG 2006 definiert.

Z. 7 (Direktleitung) entspricht § 7 Z. 5 EIWOG.

Z. 9 (Einspeiser) entspricht § 7 Z. 7 EIWOG.

Z. 14 (Energieeffizienz/Nachfragesteuerung) entspricht § 7 Z. 9a EIWOG. Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz bzw. der Steuerung der Nachfrage nach elektrischer Energie dienen der Senkung des Energieverbrauchs und leisten damit einen positiven Beitrag zur Erhaltung der Umwelt sowie zur Förderung der Versorgungssicherheit. Dazu gehört auch die Einführung von "Smart Metering", also der Einbau moderner elektrischer Zähler, die u.a. auch die Funktion eines Lastprofilzählers aufweisen. Dies ist eine Vorbedingung für die Implementierung von Konzepten zur Steuerung der Höhe und des Zeitpunkts des Elektrizitätsverbrauchs, da erst durch Smart Metering die Informationen in der erforderlichen Tiefe gewonnen werden können.

Z. 22 (Galvanisch verbundene Netzbereiche) entspricht § 7 Z. 15 EIWOG.

Z. 23 (Gesamtwirkungsgrad) entspricht § 7 Z. 16 EIWOG.

Z. 24 (Haushaltskunden) entspricht § 7 Z. 16a EIWOG.

Z. 26 (Hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung) entspricht § 7 Z. 17a EIWOG.

Z. 28 (In Kraft-Wärme-Kopplung erzeugter Strom) entspricht § 7 Z. 17c EIWOG.

Z. 29 (Integriertes Elektrizitätsunternehmen) entspricht § 7 Z. 18 EIWOG.

Z. 30 (Konzernunternehmen) entspricht im Wesentlichen § 2 Z. 23 Oö. EIWOG 2006. Es erfolgte jedoch eine Änderung von "HGB" auf "Unternehmensgesetzbuch", welche auf Grund der Umbenennung durch das Handelsrechts-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. 120/2005, erforderlich war.

Z. 31 (Kraft-Wärme-Kopplung [KWK]) entspricht § 7 Z. 20a EIWOG.

Z. 32 (Kraft-Wärme-Verhältnis [Stromkennzahl]) entspricht § 7 Z. 20b EIWOG.

Z. 33 (Kunden) entspricht im Wesentlichen der geltenden Z. 25. Die Aufzählung soll jedoch entsprechend § 7 Z. 21 EIWOG um den "Stromhändler" ergänzt werden, der somit in jenem Fall, in dem er Elektrizität kauft, unter den Kundenbegriff fällt.

Z. 34 (KWK-Block) entspricht § 7 Z. 21a EIWOG.

Z. 35 (KWK-Kleinstanlage) entspricht § 7 Z. 21b EIWOG in Verbindung mit Art. 3 lit. m der KWK-Richtlinie. Diese Definition übernimmt den Wortlaut

unmittelbar aus der KWK-Richtlinie. Die Einheit "kWe" bedeutet eine Einschränkung auf elektrische Energie.

Z. 36 (KWK-Kleinanlagen) entspricht § 7 Z. 21c EIWOG in Verbindung mit Art. 3 lit. n der KWK-Richtlinie. Die Einheit "MWe" bedeutet eine Einschränkung auf elektrische Energie.

Z. 38 (Lieferant) entspricht § 7 Z. 23 EIWOG.

Z. 44 (Netzbetreiber) entspricht § 7 Z. 28 EIWOG.

Z. 48 (Nutzwärme) entspricht § 7 Z. 33a EIWOG.

Z. 51 (Primärregelung) entspricht § 7 Z. 33b EIWOG. Durch das EIWOG werden dem Regelzonenführer und bestimmten Erzeugern im Interesse der Verbesserung der Versorgungssicherheit gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zur Durchführung der bzw. Mitwirkung an der Primärregelung auferlegt.

Z. 54 (Reservestrom) entspricht § 7 Z. 35a EIWOG.

Z. 55 (Reserveversorgung) orientiert sich an § 2 Z. 30 Oö. EIWOG, LGBl. Nr. 20/1999. Diese Definition ist im Hinblick auf § 6 Abs. 2 für die Vollziehung von Bedeutung.

Z. 56 (Sicherheit) entspricht § 7 Z. 35b EIWOG. Nach der geltenden Rechtslage sind Elektrizitätsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegt, die sich auf die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und -bereitstellung sowie die Betriebssicherheit beziehen.

Z. 59 (Stromhändler) entspricht § 7 Z. 37 EIWOG. "Stromhändler" ist durch Verwendung des Ausdrucks "in Gewinnabsicht" ein Unterbegriff von "Lieferant".

Z. 61 (Übertragung) entspricht § 7 Z. 39 EIWOG.

Z. 66 (Versorger) entspricht § 7 Z. 42a und Z. 43 EIWOG.

Z. 68 (Verteilung) entspricht im Wesentlichen § 7 Z. 44 EIWOG.

Z. 69 (Verteilernetz): Der Begriff "Verteilernetz" soll - wie auch bereits im Oö. EIWOG, LGBl. Nr. 20/1999, enthalten - zur Klarstellung in das Gesetz aufgenommen werden und korrespondiert mit dem Begriff "Verteilung".

Z. 72 (Wirkungsgrad) entspricht § 7 Z. 46 EIWOG.

Z. 73 (Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung) entspricht § 7 Z. 48 EIWOG.

Zu Art. I Z. 3 (§ 3 Z. 7):

Die neue **Z. 7** entspricht § 3 Z. 3 EIWOG.

Zu Art. I Z. 4 und 5 (§ 5 Abs. 1 Z. 4 und Abs. 2 und 3):

Diese Änderungen entsprechen § 4 EIWOG. Während **Abs. 1** nur für Netzbetreiber gilt, werden im neu formulierten **Abs. 2** gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die Elektrizitätsunternehmen betreffen, angeführt, wie Maßnahmen des Engpassmanagements oder zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit. **Abs. 3** entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 2.

Zu Art. I Z. 6 (§ 6 Abs. 2 Z. 2):

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll für Stromerzeugungsanlagen in Krankenanstalten für die Dauer einer Reserveversorgung keine elektrizitätsrechtliche Bewilligung erforderlich sein. Eine solche gesonderte Bewilligung scheint in diesen Fällen aus folgenden Gründen entbehrlich:

Gemäß § 6 Oö. KAG 1997 ist die Betriebsbewilligung für eine Krankenanstalt nur dann zu erteilen, wenn die für den Betrieb der Krankenanstalt erforderlichen technischen Einrichtungen vorhanden sind und den sicherheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen.

Darüber hinaus hat gemäß § 17 Oö. KAG 1997 der Rechtsträger der Krankenanstalt eine fachlich geeignete Person zur Wahrnehmung der technischen Sicherheit und des einwandfreien Funktionierens der in der Krankenanstalt verwendeten technischen Einrichtungen zu bestellen (Technischer Sicherheitsbeauftragter).

Schließlich unterliegen alle elektrischen Betriebsmittel - und damit auch Stromerzeugungsanlagen zur Reserveversorgung - den Vorschriften des Elektrotechnikgesetzes, der Elektrotechnik und den einschlägigen ÖVE-Vorschriften.

Zur Wahrung der im § 12 Oö. EIWOG 2006 genannten schutzwürdigen Interessen (Schutz vor Gefährdungen und Belästigungen, Gewährleistung der Sicherheit und der Energieeffizienz) wird daher ein Bewilligungsverfahren nach dem Oö. EIWOG 2006 nicht erforderlich sein.

Zu Art. I Z. 7 (§ 8 Z. 3):

Diese Bestimmung entspricht § 8 Oö. EIWOG 2006 mit der Maßgabe, dass zusätzlich zu den Eigentümern auch dinglich Berechtigte (ausgenommen jedoch Hypothekargläubiger) Parteistellung besitzen.

Zu Art. I Z. 8 und 9 (§ 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 4 und 5):

Die Standortgemeinde soll bei einem Bewilligungsverfahren hinsichtlich aller ihr im eigenen Wirkungsbereich zukommenden Angelegenheiten zu hören sein (**§ 10 Abs. 4**). Dies gilt auch für das vereinfachte Verfahren (**§ 11 Abs. 4**).

Im vereinfachten Verfahren soll weiters dem betroffenen Verteilernetzbetreiber im Hinblick auf seine gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß § 5 und seine Pflichten gemäß § 40 ein Stellungnahmerecht eingeräumt werden, um in die Planungs- und Projektphase eingebunden zu werden (**§ 11 Abs. 4**).

Zu Art. I Z. 10 (§ 12 Abs. 1 Z. 2):

Die Festlegung von Mindestwirkungsgraden und Mindestnutzungsgraden durch Verordnung der Landesregierung soll nur bei tatsächlichem Bedarf erfolgen.

Zu Art. I Z. 11 (§ 16 Abs. 1 Z. 5):

Zusätzlich zu den in den Z. 1 bis 4 genannten Tatbeständen soll auch die Anzeige des Betreibers einer Stromerzeugungsanlage an die Behörde, dass er den Betrieb seiner Anlage dauerhaft einstellt (§ 15 Abs. 1), zum Erlöschen der Bewilligung führen, was sich in der Vollziehung im Sinn der Rechtssicherheit als sinnvoll erwiesen hat.

Zu Art. I Z. 12 und 13 (§ 21 Abs. 1 Z. 6 und 7 und Abs. 3 bis 5):

Abs. 1 Z. 6 und 7 entsprechen § 39 Abs. 1 Z. 6 und 6a EIWOG. Die Abs. 3 bis 5 entsprechen § 39 Abs. 2 bis 4 EIWOG.

Abs. 3: Im Interesse der Verbesserung der Versorgungssicherheit soll Betreibern von Elektrizitätserzeugungsanlagen (Kraftwerkparcs) mit einer Engpassleistung von mehr als 5 MW die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur unentgeltlichen Teilnahme an der Primärregelung entsprechend den Anweisungen des Regelzonenführers für den im § 50a Abs. 5 geregelten Fall auferlegt werden. Der Erzeuger hat die zum Nachweis der Teilnahme an der Primärregelung erforderlichen Daten an den Regelzonenführer zu übermitteln und dessen Anordnungen zu befolgen.

Abs. 4: Dem Regelzonenführer kommt für die Überwachung der Netzsicherheit eine zentrale Rolle zu. Im Interesse der Versorgungssicherheit ist es erforderlich, dass der Regelzonenführer über die jeweils aktuelle Einspeiseleistung der Erzeugungsanlagen der Regelzone informiert ist. Die Betreiber von Erzeugungsanlagen (Kraftwerkparcs), die an die Netzebenen 1 bis 3 angeschlossen sind oder eine Engpassleistung von mehr als 50 MW aufweisen, sind daher verpflichtet, dem Regelzonenführer online die jeweils aktuelle Einspeiseleistung zu übermitteln. Die im Abs. 4 angeführten Daten sind zur Überwachung der Netzsicherheit durch den Regelzonenführer erforderlich und ermöglichen es, im Bedarfsfall kurzfristig Maßnahmen zur Vermeidung von Netzausfällen und zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zu setzen.

Die im **Abs. 5** angeführten Daten sind zur Überwachung der Versorgungssicherheit durch die Landesregierung erforderlich.

Zu Art. I Z. 14 (§ 25 Abs. 5):

Abs. 5 entspricht weitgehend § 18 Abs. 3 Z. 1 bis 14 EIWOG. Die im § 18 Abs. 3 Z. 11 EIWOG vorgesehenen "etwaigen" Entschädigungs- und Erstattungsregelungen sollen nicht in den Pflichtenkatalog aufgenommen werden; es soll den Netzbetreibern überlassen bleiben, derartige Regelungen in den Allgemeinen Bedingungen vorzusehen.

Zu Art. I Z. 15 (§ 25 Abs. 7 bis 9):

Die Abs. 7, 8 und 9 entsprechen § 18 Abs. 3 letzter Absatz und Abs. 4 und 5 EIWOG.

Der Netzbetreiber wird im **Abs. 8** verpflichtet, den Endverbrauchern die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich bekannt zu geben. Auf Wunsch des Endverbrauchers hat er diesem die neuen Bedingungen zuzusenden. Ein Verweis in den Medien oder in einer nicht namentlich adressierten "Kundenzeitung" reicht nicht aus.

Die im **Abs. 9** enthaltenen Informationspflichten beziehen sich nicht auf Preise und Tarife, die bereits auf Grund von Rechtsvorschriften gehörig kundgemacht sind.

Zu Art. I Z. 16 (§ 26):

Diese Bestimmung entspricht § 19 EIWOG. In dieser Regelung erfolgt eine Gleichstellung von elektrischer Energie aus KWK-Anlagen und erneuerbaren Energieträgern hinsichtlich der Einräumung des Vorrangs.

Zu Art. I Z. 17 (§ 29 Z. 2):

Auf Grund der Aufhebung der Elektrizitätstransitrichtlinie 90/547/EWG ist Z. 2 entbehrlich.

Zu Art. I Z. 18 (§ 29 Z. 5 bis 8):

Die Z. 5 bis 8 entsprechen § 23 Z. 7, 8, 10 und 11 EIWOG.

Z. 7 normiert die Pflicht der Übertragungsnetzbetreiber, den Netzbenutzern Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen. Diese Bestimmung dient der Transparenz gegenüber den Netzbenutzern.

Z. 8: Maßnahmen für ein marktgerechtes Engpassmanagement sind ein Teil des Versorgungssicherheitspaketes. Aus diesem Grund haben die Übertragungsnetzbetreiber selbst in ihrem Netz für alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Engpässen zu sorgen. Sofern für die Netzengpassbeseitigung oder Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit Leistungen der Erzeuger erforderlich sind, hat der Übertragungsnetzbetreiber dies unverzüglich dem Regelzonenführer zu melden, der erforderlichenfalls weitere, über den lokalen Kraftwerkseinsatz hinausgehende, Anordnungen zu treffen hat. Auf die Erläuterungen zu den neu formulierten Regelungen betreffend das Engpassmanagement für Regelzonenführer (§ 50 Z. 5 und 5a) wird verwiesen.

Zu Art. I Z. 19 (§ 37 Abs. 2):

Die Verlängerung der der Behörde zur Verfügung stehenden Frist für eine allfällige Untersagung auf acht Wochen entspricht den Erfahrungen der Vollzugspraxis.

Zu Art. I Z. 20 und 21 (§ 40 Z. 11 und 11a):

Engpässe können nicht nur im Übertragungsnetz, sondern auch im Verteilernetz auftreten. Um für die Verteilernetzbetreiber eine gesetzliche Basis für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu einem sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb zu schaffen und die Abgeltung der damit verbundenen Kosten sicherzustellen, sollen in Anlehnung an die neu formulierten Regelungen betreffend das Engpassmanagement für Regelzonenführer (§ 50 Z. 5 und 5a) und für Übertragungsnetzbetreiber (§ 29 Z. 5 bis 8) entsprechende Regelungen für Verteilernetzbetreiber vorgesehen werden. Auf die dortigen Erläuterungen wird verwiesen.

Ein Maßstab für die Abgeltung der Aufwendungen der Verteilernetzbetreiber in den Fällen der Z. 11 und 11a wird die Anerkennung von Aufwendungen der Regelzonenführer im Rahmen der Bestimmung der Systemnutzungstarife gemäß § 22 Abs. 2 Z. 5 EIWOG sein. Im Verfahren zur Ermittlung des angemessenen Entgelts für gemäß Z. 11a in Anspruch genommene Erzeuger wird, wie auch in Z. 11, auf deren wirtschaftliche Nachteile und Kosten, die durch diese Leistungen verursacht werden, Bedacht zu nehmen sein.

Zu Art. I Z. 22 (§ 40 Z. 18 und 19):

Z. 18 und 19 entsprechen § 29 Z. 20 und 21 EIWOG.

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz bzw. zur Steuerung der Nachfrage nach elektrischer Energie dienen der Senkung des Energieverbrauchs

und leisten damit einen positiven Beitrag zur Erhaltung der Umwelt sowie zur Förderung der Versorgungssicherheit. Der Verteilernetzbetreiber hat diese Maßnahmen bei der Planung und Ausführung des Netzausbaus zu berücksichtigen.

Das gegenwärtige Angebot dezentraler Erzeugungsanlagen in Österreich erfüllt noch nicht den Anspruch, dass über die gesamten Zeitperioden die Erzeugung synchron zum Bedarf erzeugernaher Verbraucher erfolgt. Für die Zukunft kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass diese Anlagen einen Beitrag zur Versorgungssicherheit und zu einer ökonomischeren Versorgungsstruktur leisten können. Der Verteilernetzbetreiber hat die Besonderheiten dieser Anlagen bei der Planung des Netzausbaus daher mitzuberücksichtigen.

Zu Art. I Z. 23 (§ 43):

Entsprechend § 42 EIWOG sollen nur Erzeuger (nicht wie bisher auch Netzbetreiber) einen Rechtsanspruch haben, ihre eigenen Betriebsstätten und ihre eigenen Konzernunternehmen über eine Direktleitung zu versorgen. Davon unberührt bleiben bescheidmäßige Berechtigungen zur Versorgung einer Verbrauchsstätte nach § 45 Oö. EIWOG 1999. Der Begriff der Direktleitung entspricht Art. 2 Z. 15 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie.

Zu Art. I Z. 24 und 26 (§ 44 Abs. 5 und 6 und § 44a):

Die Neuregelung der Anerkennung von Berufsqualifikationen im § 44a erfolgt in Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. § 44 Abs. 5 und 6 können daher entfallen.

Zu Art. I Z. 25 (§ 44 Abs. 7):

Die Verlängerung der der Behörde zur Verfügung stehenden Frist für eine allfällige Untersagung auf acht Wochen entspricht den Erfahrungen der Vollzugspraxis.

Zu Art. I Z. 27 (§ 47 Abs. 1 Z. 3):

Eine regelmäßige Vorlage der langfristigen Planungen für den Netzausbau hat sich in der Vollzugspraxis nicht als erforderlich erwiesen. Die Vorlage der Planungen soll daher nur auf Verlangen der Behörde bei gegebenem Anlass erfolgen müssen.

Zu Art. I Z. 28 (§ 47 Abs. 2):

Die Festlegung von Mindestanforderungen zur Sicherstellung der den Netzbetreibern auferlegten Pflichten durch Verordnung der Landesregierung soll in diesem wirtschaftlich und technisch sensiblen Bereich auf unbedingt notwendige Fälle eingeschränkt bleiben und nur bei tatsächlichem Bedarf erfolgen.

Zu Art. I Z. 29 und 30 (§ 47 Abs. 4 und § 48):

Die Regelungen betreffend das Engpassmanagement sind nunmehr für Verteilernetzbetreiber im § 40 Z. 11 und 11a und für Regelzonenführer und

Übertragungsnetzbetreiber im § 50 Z. 5 und 5a in Verbindung mit § 29 Z. 8 enthalten. § 48 kann daher entfallen. Im § 47 Abs. 4 soll das Zitat entsprechend angepasst werden.

Zu Art. I Z. 31 (§ 50 Z. 1):

Die Bezeichnung der UCTE soll zur Klarstellung auch im vollen Wortlaut aufscheinen.

Zu Art. I Z. 32 und 33 (§ 50 Z. 5 und 5a):

Z. 5 und 5a entsprechen § 22 Abs. 2 Z. 5 und 5a EIWOG.

Maßnahmen für ein marktgerechtes Engpassmanagement sind ein Teil des Versorgungssicherheitspakets. Die Durchführung von Maßnahmen zur Überwindung von Engpässen ist nach der geltenden Rechtslage eine Aufgabe des Regelzonenführers, die nach dem systematischen Zusammenhang von § 22 Z. 5 und 5a EIWOG primär auf vertraglicher Basis erfolgen soll.

Zu diesen Maßnahmen zählen neben der Ausnützung sämtlicher netztechnischer Maßnahmen in manchen Fällen auch die Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit auf dessen Anordnung. Dabei wird eine jederzeitige primäre Einbindung des betreffenden Verteilernetzbetreibers zu dessen allfälliger weiteren Veranlassung dem Abstimmungsgebot zwischen Regelzonenführer und betroffenem Verteilernetzbetreiber typischerweise genügen. Der Regelzonenführer hat bei der Inanspruchnahme von Kraftwerken diskriminierungsfrei vorzugehen und sich bei der Auswahl der Erzeugungseinheiten ausschließlich an sachlichen Kriterien zu orientieren. Die Anordnungsbefugnisse des Regelzonenführers stehen jedoch vertraglichen Vereinbarungen zwischen Netzbetreibern und Erzeugern zur Vermeidung und Beseitigung von Engpässen nicht entgegen.

Die Verpflichtung der Verteilernetzbetreiber und Erzeuger zur Teilnahme an den vom Regelzonenführer angeordneten Engpassmanagement-Maßnahmen ist eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Interesse der Versorgungssicherheit. Erzeuger erhalten für die Teilnahme am Engpassmanagement von dem Netzbetreiber, der diese Maßnahme angeordnet hat, Aufwandsersatz im Rahmen der tatsächlich geleisteten Aufwendungen.

Zu Art. I Z. 34 (§ 50 Z. 13 bis 16):

Z. 13 bis 16 entsprechen § 22 Abs. 2 Z. 13 bis 16 EIWOG. Ein weiterer Beitrag der Regelzonenführer zur Versorgungssicherheit besteht darin, dass diese in ihrer Eigenschaft als Übertragungsnetzbetreiber für entsprechende Übertragungsnetzkapazitäten und Zuverlässigkeit des Netzes zu sorgen haben. Auf Grund der EIWOG-Novelle BGBl. I Nr. 63/2004 sind die Regelzonenführer und Übertragungsnetzbetreiber ident, das sind derzeit die Verbund Austrian Power Grid AG, die Tiroler Regelzonen AG und die VKW-Übertragungsnetz AG.

Zu Art. I Z. 35 (§§ 50a, 50b und 50c):

§ 50a entspricht § 40 EIWOG. Die Bereitstellung der Primärregelleistung hat mittels einer vom jeweiligen Regelzonenführer regelmäßig - jedoch mindestens halbjährlich - durchzuführenden Ausschreibung zu erfolgen. Der Ausschreibung geht ein vom jeweiligen Regelzonenführer regelmäßig durchzuführendes Präqualifikationsverfahren voraus, in dem in transparenter Weise geeignete Anbieter von Primärregelleistung ermittelt werden sollen. Ergibt die auf Grund

des Präqualifikationsverfahrens durchgeführte Ausschreibung keinen Erfolg (z.B. weil sich kein Anbieter an der Ausschreibung beteiligt), so hat der jeweilige Regelzonenführer die geeigneten Anbieter von Primärregelleistungen gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung der Primärregelleistung zu verpflichten.

§ 50b entspricht § 41 EIWOG.

§ 50c entspricht § 22a EIWOG. Die Regelzonenführer haben jährlich eine langfristige Planung vorzusehen, um die Nachfrage an Leitungskapazitäten decken zu können. Diese langfristige Planung entspricht im Wesentlichen der bewährten Vorgehensweise im Gasbereich.

Zu Art. 1 Z. 36 (§§ 51a und 51b):

§ 51a bildet die ausführungsgesetzliche Regelung zu § 44a EIWOG und die Umsetzungsvorschrift zu Art. 3 Abs. 3 erster und zweiter Satz der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 2003.

Artikel 3 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie legt in Konkretisierung des Grundsatzes der "gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Allgemeininteresse" den Mitgliedstaaten Verpflichtungen auf, die dem Schutz der Konsumenten, vorwiegend im Haushalts- und Kleinverbrauch, dienen. Dies betrifft vor allem die Grundversorgung mit elektrischer Energie.

Als Überschrift zu dieser Bestimmung wurde bewusst die Bezeichnung "Grundversorgung" gewählt. Der Begriff des "Versorgers letzter Instanz", der im § 44a EIWOG unzutreffend aus der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie übernommen worden ist, ist missverständlich, weil es weder einen "Versorger erster oder anderer Instanz" gibt, noch einen einzigen letztverantwortlichen Versorger. Nach dem Konzept des § 44a EIWOG ist eine Versorgermehrheit ohne hierarchische Struktur vorgesehen, aus der der Begünstigte zu wählen berechtigt ist (vgl. *Andreas Hauer in Hauer/K. Oberndorfer, EIWOG-Kommentar, 2007, Anm. 2 zu § 44a EIWOG*).

Kunden organisieren ihre Versorgung mit elektrischer Energie üblicherweise durch die Ausübung ihres gesetzlich eingeräumten Rechts auf freie Versorgerwahl. Die individuelle Vertragsfreiheit stößt jedoch an ihre Grenzen, wenn Kunden von Versorgern abgelehnt werden, z.B. auf Grund von in der Vergangenheit gelegenen vorübergehenden Bonitätsschwierigkeiten des Kunden.

Abs. 1 begründet daher einen zivilrechtlichen Kontrahierungszwang der Stromhändler und sonstigen Lieferanten. Einen Kontrahierungs- und in der Folge einen Belieferungsanspruch haben alle Endverbraucher, die

- Haushaltskunden sind, also "Kunden, die Elektrizität für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein" (§ 2 Z. 24),

- dem standardisierten Haushaltslastprofil unterfallen, also in der Regel

- weniger als 100.000 kWh Jahresverbrauch oder

- weniger als 50 kW Anschlussleistung aufweisen (vgl. § 18 Abs. 2 EIWOG bzw. § 25 Abs. 3 Oö. EIWOG), und

- diese Grundversorgung ausdrücklich wünschen. Abweichende Tarifvereinbarungen sind also zulässig, der Begünstigte kann sich aber jederzeit auf seinen Anspruch auf Grundversorgung zum Standardtarif zurückziehen.

Die Pflicht zur Grundversorgung entsteht, sobald sich ein Endverbraucher gegenüber dem Stromhändler oder einem sonstigen Lieferanten berechtigter Weise auf seine Grundversorgung beruft. Der zivilrechtliche Anspruch auf

Grundversorgung, also auf Abschluss eines Stromlieferungsvertrags und sodann auf dessen Erfüllung, kann bei den ordentlichen Gerichten eingeklagt werden (§ 1 JN).

Abs. 2: Die Pflicht zur Grundversorgung bedeutet nur die Pflicht zur Lieferung Zug um Zug, sie bedeutet keine Pflicht zur Gratisversorgung (auch die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 2003 verlangt keine Gratisversorgung [arg: "zu angemessenen ... Preisen"]). Der im Wettbewerb stehende Stromhändler kann nicht ohne weiteres verpflichtet werden, Elektrizität an zahlungsunwillige oder - unfähige Endverbraucher zu liefern. Für die Grundversorgung ist daher ein Tarif vorzusehen, der sich am Standardtarif zu orientieren hat, wobei ein erhöhter Verwaltungsaufwand auf Grund des Abweichens von standardisierten Vorgangsweisen (z.B. durch eine erhöhte Zahl schriftlicher Korrespondenzen, eingeschriebene Schriftstücke usw.) berücksichtigt werden kann.

Abs. 3: Die Möglichkeit einer Vorauszahlungsverpflichtung soll auf solche Fälle eingeschränkt werden, in denen zu erwarten ist, dass die Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Eine Vorauszahlung wird z.B. dann nicht verlangt werden können, wenn die Zahlungsverpflichtungen des Haushaltskunden von dritter Seite, etwa von einem Sozialhilfeträger, erfüllt werden. Weiters dürfen Stromhändler und Lieferanten, die auf Grundversorgung in Anspruch genommen werden, vom Netzbetreiber die Anbringung eines Vorauszahlungszählers verlangen; die Sorge für den Zähler ist nach dem System des geltenden Elektrizitätsrechts Aufgabe des Netzbetreibers, nicht des Elektrizitätslieferanten. Nach § 25 Abs. 1 EIWOG ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Endverbraucher allfällige Mehrkosten eines Vorauszahlungszählers in Rechnung zu stellen.

Abs. 4 und 5 sehen Gründe vor, bei deren Vorliegen Stromhändler und sonstige Lieferanten berechtigt sind, ihre Verpflichtungen auszusetzen bzw. das Vertragsverhältnis zu kündigen.

§ 51b entspricht § 45b EIWOG.

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen für die Konsumenten und im Hinblick auf deren Gleichbehandlung soll die Anwendbarkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht auf den vom Netzbetreiber in einer Kundenanlage eingebauten Stromzählertyp abgestellt werden. Dies ist vor allem im Hinblick auf die Einführung von "Smart Metering" von Bedeutung, also den Einbau moderner elektrischer Zähler, die u.a. auch die Funktion eines Lastprofilzählers aufweisen. Daher sollen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Kunden, die nicht mit einem Lastprofilzähler ausgestattet sind, und darüber hinaus jedenfalls für Kunden mit einem jährlichen Stromverbrauch von weniger als 100.000 kWh anzuwenden sein.

Zu Art. I Z. 37 (§ 54 Abs. 2 Z. 4):

Diese Bestimmung entspricht § 47 Abs. 2 Z. 4 EIWOG.

Durch diese Regelung soll nunmehr auch eine allfällige, zwischen den Marktteilnehmern abgestimmte Umstellung der Marktregeln auf Fahrplanmeldungen, die ausschließlich **im Voraus** zu erfolgen haben, ermöglicht werden.

Zu Art. I Z. 38 (§ 54 Abs. 2 Z. 8):

Diese Bestimmung entspricht § 47 Abs. 2 Z. 6 EIWOG.

Zu Art. I Z. 39 (§ 56 Abs. 2 Z. 1):

Diese Bestimmung soll an die geänderte Rechtslage für die Mittelaufbringung zur Ökostromförderung angepasst werden.

Zu Art. I Z. 40 (§§ 62a bis 62d):

Diese Bestimmungen dienen der Umsetzung der KWK-Richtlinie. Förderregelungen im Sinn des Art. 7 der KWK-Richtlinie sind nicht Gegenstand dieses Landesgesetzes. Diesbezüglich wird auf § 12 und § 13 Ökostromgesetz verwiesen.

§ 62a entspricht § 42a EIWOG. Verbraucher können bei der Versorgung mit Strom zwischen in KWK erzeugtem Strom und Strom, der mit anderen Techniken erzeugt wurde, wählen. Um für die Verbraucher größtmögliche Transparenz zu schaffen, sieht die KWK-Richtlinie vor, dass auf der Grundlage harmonisierter Wirkungsgrad-Referenzwerte die Herkunft von Strom aus hocheffizienter KWK nachgewiesen werden kann. Diese Wirkungsgrad-Referenzwerte werden von der Kommission gemäß Art. 4 Abs. 1 der KWK-Richtlinie bis spätestens 21. Februar 2006 festgelegt. Die Kommission prüft diese harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme erstmals am 21. Februar 2011 und danach alle vier Jahre, um technologische Entwicklungen und Änderungen bei der Nutzung der verschiedenen Energieträger zu berücksichtigen.

Diejenigen Mitgliedstaaten, die die KWK-Richtlinie umsetzen, bevor die Kommission die im Abs. 1 genannten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme festgelegt hat, sollten gemäß Art. 4 Abs. 3 der KWK-Richtlinie bis zum 21. Februar 2006 ihre einzelstaatlichen Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme beschließen, die bei der Berechnung der Primärenergieeinsparungen durch die KWK gemäß der im Anhang III der KWK-Richtlinie beschriebenen Methode genutzt werden.

Die Landesregierung kann zur Bestimmung der Effizienz der KWK durch Verordnung Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme festlegen. Diese Wirkungsgrad-Referenzwerte bestehen aus einer Matrix von Werten, aufgeschlüsselt nach relevanten Faktoren wie Baujahr und Brennstofftypen und müssen sich auf eine ausführlich dokumentierte Analyse stützen, bei der u.a. die Betriebsdaten bei realen Betriebsbedingungen, der grenzüberschreitende Stromhandel, der Energieträgermix, die klimatischen Bedingungen und die angewandten KWK-Technologien gemäß den Grundsätzen in Anlage IV zum EIWOG berücksichtigt werden.

Um einen Gleichklang mit den von der Kommission festgelegten Referenzwerten zu gewährleisten, ist vorgesehen, dass die Landesregierung bei Erlassung einer Verordnung die von der Kommission festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte angemessen zu berücksichtigen hat.

Die **§§ 62b** und **62c** entsprechen § 42b und § 42c EIWOG. Ein Ziel der KWK-Richtlinie ist es, dass alle Arten von Strom aus hocheffizienter KWK von Herkunftsnachweisen erfasst werden können. Gemäß Art. 5 der KWK-Richtlinie i.V.m. §§ 62b und 62c ist auf Grundlage der von der Kommission festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte spätestens sechs Monate nach Festlegung dieser Werte ein System einzurichten, das den Nachweis der Herkunft von Strom, der im Rahmen von hocheffizienter KWK erzeugt wurde, nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien ermöglicht. Dieser Herkunftsnachweis hat den Erzeugern den Nachweis zu ermöglichen, dass der von ihnen verkaufte Strom aus hocheffizienter KWK stammt; die Ausstellung des Nachweises hat auf Antrag des Erzeugers zu erfolgen.

§ 62b betreffend die Berechnung des KWK-Stroms dient der Umsetzung des Art. 5 der KWK-Richtlinie. Zuständige Stelle für die Benennung von KWK-

Anlagen, für die Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung ausgestellt werden dürfen, ist gemäß § 42b Abs. 1 EIWOG die Landesregierung. Diese hat die Anlage auf Grundlage harmonisierter Wirkungsgrad-Referenzwerte gemäß § 62b Abs. 1 auf Antrag mit Bescheid zu benennen und darüber die Energie-Control GmbH zu informieren.

§ 62b Abs. 2 regelt den Inhalt des vom Netzbetreiber auszustellenden Herkunftsnachweises.

§ 62b Abs. 3 hat die Überwachung der Ausstellung der Herkunftsnachweise durch die Landesregierung zum Gegenstand (§ 42b Abs. 3 EIWOG).

Gemäß § 62b Abs. 4 begründen Regelungen für den Herkunftsnachweis als solche kein Recht auf Inanspruchnahme nationaler Fördermechanismen.

§ 62c dient der Umsetzung des § 42c EIWOG. Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen mit Standort in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat gelten daher als Herkunftsnachweise im Sinn dieses Gesetzes, wenn sie zumindest den Anforderungen des Art. 5 Abs. 5 der KWK-Richtlinie entsprechen. Im Zweifelsfall hat die Landesregierung über Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.

§ 62d entspricht § 42d EIWOG.

Zu Art. I Z. 41 und 42 (§ 63 Abs. 1 Z. 2 und 4):

§ 63 Abs. 1 Z. 2 entspricht § 39 Abs. 5 EIWOG, der den dort genannten Betrag als Mindeststrafe vorsieht.

§ 63 Abs. 1 Z. 4 soll ergänzt werden, da der Pflichtenkatalog des Übertragungsnetzbetreibers durch § 26 erweitert wurde. Dies entspricht § 16 Abs. 1 EIWOG, welcher den grenzüberschreitenden Stromhandel regelt.

Zu Art. I Z. 43 (§ 64 Abs. 1):

Diese Verweisungsbestimmung soll aktualisiert werden.

Zu Art. I Z. 44 (§ 65 Abs. 1 neu):

Es soll klargestellt werden, dass sich die Zitate in der Übergangsbestimmung auf die Stammfassung des Oö. EIWOG 2006, LGBl. Nr. 1, beziehen.

Zu Art. I Z. 45 (§ 65 Abs. 12):

Diese Übergangsbestimmung ist auf Grund der Neuregelung des Engpassmanagements entbehrlich.

Zu Art. II Z. 1 (§ 3 Abs. 2):

In Anlehnung an die vor der Novelle LGBl. Nr. 20/1999 geltende Regelung sollen Niederspannungsleitungen nur dann keiner Bewilligung bedürfen, wenn für diese weder die Einräumung eines Leitungsrechts (§ 11), noch die Enteignung (§ 17) beantragt wird. Eine unterschiedliche Behandlung dieser Leitungen und der unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörigen Leitungsanlagen wäre sachlich nicht gerechtfertigt und war nach den Materialien anlässlich der Anfügung der lit. b auch nicht beabsichtigt. Die Anpassung ist

auch deshalb von Bedeutung, weil gemäß § 11 Abs. 1 Leitungsrechte nur dann beantragt werden können, wenn dies durch die Bewilligung der Leitungsanlage notwendig wird.

lit. c: Auf Grund des Außer-Kraft-Tretens des dort zitierten Landesgesetzes war eine Neuformulierung erforderlich, die sich an der bisherigen Rechtslage orientiert.

Zu Art. II Z. 2 (§ 19 Abs. 1 erster Satz):

Auf Grund gemäß Artikel XIII des Außerstreit-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 112/2003, vorgenommenen Änderung des Kurztitels "Eisenbahnteilungsgesetz" in den Begriff "Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz" soll das Zitat entsprechend angepasst werden.

Zu Art. II Z. 3 (§ 19 Abs. 1 lit. c):

Gemäß § 18 Abs. 2 des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2003 ist für die Entscheidung über die Entschädigung in erster Instanz das Landesgericht zuständig.

Artikel XXXII des Außerstreit-Begleitgesetzes normiert im § 15, dass, soweit in Bundesgesetzen zur Entscheidung über die Entschädigung wegen einer Enteignung das Bezirksgericht berufen wird, an dessen Stelle das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht tritt, in dessen Sprengel der Gerichtsstand der Enteignung liegt.

Im Sinn einer Anpassung an die Änderung des Gerichtsstandes an die Bundesregelung soll im Oö. Starkstromweegegesetz 1970 der Begriff "Bezirksgericht" durch die Bezeichnung "Landesgericht" ersetzt werden.

Der Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge beschließen:

- 1. Der Ausschussbericht wird in die Tagesordnung der Landtagssitzung vom 3. Juli 2008 aufgenommen und**
- 2. das Landesgesetz, mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 und das Oö. Starkstromweegegesetz 1970 geändert werden (Oö. EIWOG-Novelle 2008) wird beschlossen.**

Linz, am 3. Juli 2008

Hingsamer

Obmann

Schwarz

Berichterstatterin

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006
und das Oö. Starkstromweegegesetz 1970 geändert werden
(Oö. EIWOG-Novelle 2008)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Oö. EIWOG 2006

Das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006, LGBl. Nr. 1, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Im 3. Teil, 4. Hauptstück wird nach § 44 folgende Eintragung eingefügt:

"§ 44a Anerkennung von Berufsqualifikationen"

- Die Eintragung zu § 48 lautet:

"§ 48 Entfallen"

- Im 3. Teil, 6. Hauptstück werden nach § 50 folgende Eintragungen eingefügt:

"§ 50a Ausschreibung der Primärregelleistung

§ 50b Aufbringung der Mittel für die Bereitstellung der Primärregelleistung

§ 50c Langfristplanung"

- Im 4. Teil, 1. Hauptstück werden nach § 51 folgende Eintragungen eingefügt:

"§ 51a Grundversorgung

§ 51b Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie"

- Nach dem 6. Teil werden folgende Eintragungen eingefügt:

"6a. TEIL

KWK-ANLAGEN

§ 62a Kriterien für den Wirkungsgrad der KWK

§ 62b Herkunftsnachweis für Strom aus hocheffizienter KWK

§ 62c Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus anderen Staaten

§ 62d Berichtspflichten KWK"

2. § 2 lautet:

"§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. **Ausgleichsenergie:** Differenz zwischen dem vereinbarten Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug oder der tatsächlichen Lieferung der Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die elektrische Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann;

2. **Betriebsstätte:** Jenes räumlich zusammenhängende Gebiet, auf dem regelmäßig eine auf Gewinn oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Tätigkeit selbständig ausgeübt wird;

3. **Bilanzgruppe:** Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe, innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt;

4. **Bilanzgruppenkoordinator:** In Form einer Kapitalgesellschaft errichtete

juristische Person, die eine Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie auf Grund einer Konzession betreibt;

5. **Bilanzgruppenverantwortlicher:** Gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige Stelle einer Bilanzgruppe, welche die Bilanzgruppe vertritt;

6. **Dezentrale Erzeugungsanlage:** Entweder eine Erzeugungsanlage, die an ein öffentliches Mittel- oder Niederspannungs-Verteilernetz (Bezugspunkt Übergabestelle) angeschlossen ist und somit Verbrauchernähe aufweist, oder eine Erzeugungsanlage, die der Eigenversorgung dient;

7. **Direktleitung:** Entweder eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zweck der direkten Versorgung mit seiner eigenen Betriebsstätte, seinem Tochterunternehmen und Kunden verbindet; Leitungen innerhalb von Wohnhausanlagen gelten nicht als Direktleitungen;

8. **Drittstaaten:** Staaten, die nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten oder nicht Mitglied der Europäischen Union sind;

9. **Einspeiser:** Erzeuger oder Elektrizitätsunternehmen, der oder das elektrische Energie in ein Netz abgibt;

10. **Elektrizitätsunternehmen:** Natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher;

11. **Endverbraucher:** Verbraucher, der elektrische Energie für den Eigenverbrauch kauft;

12. **Energiedienstleistung:** Physischer Nutzeffekt für Energieendverbraucher, der sich aus der Kombination von Energie und energienutzender Technologie sowie in bestimmten Fällen aus den zur Erbringung der Dienstleistung nötigen Betriebs- und Instandhaltungsaktivitäten ergibt (z.B. Gebäudeheizung, Beleuchtung, Heißwasserbereitung, Kühlung, Produktherstellung);

13. **Energieeffizienz:** Bestmögliche Nutzung und Verwertung der eingesetzten Primärenergie, somit ein möglichst geringer Energieeinsatz zur Erzielung einer Energiedienstleistung mit einem hohen Wirkungsgrad (Quotient aus der abgegebenen und der zugeführten Leistung) und einem hohen Nutzungsgrad (Quotient aus der abgegebenen nutzbaren und der zugeführten Energie während eines definierten Zeitraums) unter Berücksichtigung ökonomischer und ökologischer Aspekte;

14. **Energieeffizienz/Nachfragesteuerung:** Globales oder integriertes Konzept zur Steuerung der Höhe und des Zeitpunkts des Elektrizitätsverbrauchs, das den Primärenergieverbrauch senken und Spitzenlasten verringern soll, indem Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz oder anderen Maßnahmen, wie unterbrechbaren Lieferverträgen Vorrang vor Investitionen zur Steigerung der Erzeugungskapazität eingeräumt wird, wenn sie unter Berücksichtigung der positiven Auswirkungen eines geringeren Energieverbrauchs auf die Umwelt und der damit verbundenen Aspekte einer größeren Versorgungssicherheit und geringerer Verteilungskosten die wirksamste und wirtschaftlichste Option darstellen;

15. **Engpasseleistung:** Durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche elektrische Dauerleistung der gesamten Erzeugungsanlage mit allen Maschinensätzen;

16. **Entnehmer:** Endverbraucher oder Netzbetreiber, der elektrische Energie aus dem Netz bezieht;
17. **Erneuerbare Energieträger:** Erneuerbare, nichtfossile Energieträger (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Abfall mit hohem biogenem Anteil, Deponiegas, Klärgas und Biogas);
18. **Erzeuger:** Natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die elektrische Energie erzeugt;
19. **Erzeugung:** Produktion von elektrischer Energie;
20. **Erzeugungsanlage:** Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie mit einer Leistung von mehr als 100 Watt bei einer Spannung von mehr als 42 Volt (Starkstrom) mit allen der Erzeugung dienenden Nebenanlagen (z.B. Anlagen zur Umformung von elektrischer Energie, Schaltanlagen), soweit sie nicht unter das Öö. Starkstromweegegesetz 1970 fallen;
21. **Fahrplan:** Jene Unterlage, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) an bestimmten Netzpunkten eingespeist oder entnommen wird;
22. **Galvanisch verbundene Netzbereiche:** Netzbereiche, die elektrisch leitend verbunden sind;
23. **Gesamtwirkungsgrad:** Summe der jährlichen Erzeugung von Strom, mechanischer Energie und Nutzwärme im Verhältnis zum Brennstoff, der für die in KWK erzeugte Wärme und die Bruttoerzeugung von Strom und mechanischer Energie eingesetzt wurde;
24. **Haushaltskunden:** Kunden, die Elektrizität für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein;
25. **Hilfsdienste:** Alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind;
26. **Hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung:** Kraft-Wärme-Kopplung, die den in Anlage IV zum EIWOG festgelegten Kriterien entspricht;
27. **Horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen:** Unternehmen, das mindestens eine der Funktionen kommerzielle Erzeugung, Übertragung, Verteilung von oder Versorgung mit Elektrizität wahrnimmt und das außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Elektrizitätsbereichs ausübt;
28. **In Kraft-Wärme-Kopplung erzeugter Strom:** Strom, der in einem Prozess erzeugt wurde, der an die Erzeugung von Nutzwärme gekoppelt ist und der gemäß der in Anlage III zum EIWOG festgelegten Methode berechnet wird;
29. **Integriertes Elektrizitätsunternehmen:** Vertikal oder horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen;
30. **Konzernunternehmen:** Rechtlich selbständiges Unternehmen, das mit einem anderen rechtlich selbständigen Unternehmen im Sinn des § 228 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch verbunden ist;
31. **Kraft-Wärme-Kopplung (KWK):** Gleichzeitige Erzeugung thermischer Energie und elektrischer und/oder mechanischer Energie in einem Prozess;
32. **Kraft-Wärme-Verhältnis (Stromkennzahl):** Anhand der Betriebsdaten des spezifischen Blocks berechnetes Verhältnis von KWK-Strom zu Nutzwärme im vollständigen KWK-Betrieb;
33. **Kunden:** Endverbraucher, Stromhändler sowie Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie kaufen;

34. **KWK-Block:** Block, der im KWK-Betrieb betrieben werden kann;
35. **KWK-Kleinstanlage:** KWK-Anlage mit einer Höchstkapazität von weniger als 50 kWe;
36. **KWK-Kleinanlagen:** KWK-Blöcke mit einer installierten Kapazität unter 1 MWe;
37. **Lastprofil:** In Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Entnehmers oder Einspeisers;
38. **Lieferant:** Natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die elektrische Energie anderen natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung stellt;
39. **Marktregeln:** Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Markts zu ermöglichen und zu gewährleisten;
40. **(n-1)-Kriterium und (n-1)-Sicherheit in Übertragungs- und Verteilernetzen:** Technische Größen, die für die Planung und den sicheren Betrieb dieser Netze verwendet werden; das (n-1)-Kriterium und die (n-1)-Sicherheit in Netzen von mehr als 36 kV (Hoch- und Höchstspannungsnetze) ist dann erfüllt, wenn nach Ausfall eines Betriebsmittels keine daraus resultierende Versorgungsunterbrechung, keine thermische Überlastung von Betriebsmitteln, keine Verletzung von Spannungstoleranzen, keine Verletzung von Grenzen der Kurzschlussleistung und dergleichen eintreten; das (n-1)-Kriterium und die (n-1)-Sicherheit in Mittelspannungsnetzen (von mehr als 1 kV bis einschließlich 36 kV) ist dann erfüllt, wenn nach Ausfall eines Betriebsmittels eine daraus resultierende Versorgungsunterbrechung durch Umschaltungen oder andere Maßnahmen in zumutbarer Zeit beendet werden können, ohne dass die bei den Hoch- und Höchstspannungsnetzen genannten Überlastungszustände eintreten;
41. **Netzanschluss:** Physische Verbindung der Anlage eines Kunden oder Erzeugers von elektrischer Energie mit dem Netzsystem;
42. **Netzbutzer:** Natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die elektrische Energie in ein Netz einspeist oder entnimmt;
43. **Netzbereich:** Jener Teil eines Netzes, für dessen Benutzung dieselben Preisansätze gelten;
44. **Netzbetreiber:** Betreiber von Übertragungs- oder Verteilernetzen mit einer Nennfrequenz von 50 Hz;
45. **Netzebene:** Im Wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmter Teilbereich des Netzes;
46. **Netzzugang:** Nutzung eines Netzsystems durch Kunden oder Erzeuger;
47. **Netzzugangsberechtigter:** Kunde oder Erzeuger;
48. **Nutzwärme:** In einem KWK-Prozess zur Befriedigung eines wirtschaftlich vertretbaren Wärme- oder Kühlbedarfs erzeugte Wärme;
49. **Öffentliches Netz:** Konzessioniertes Verteiler- oder Übertragungsnetz, das der Versorgung Dritter dient und zu dem Anspruch auf Netzzugang besteht;
50. **Ökostrom:** Elektrische Energie aus erneuerbaren Energieträgern;
51. **Primärregelung:** Automatisch wirksam werdende Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Erzeugung und Verbrauch mit Hilfe der Turbinendrehzahlregler gemäß eingestellter Statikkennlinie von Maschinen im Zeitbereich bis höchstens 30 Sekunden nach Störungseintritt;

52. **Regelzone:** Kleinste Einheit des Verbundsystems, die mit einer Frequenz-Leistungsregelung ausgerüstet und betrieben wird;
53. **Regelzonenführer:** Derjenige, der für die Leistungs-Frequenzregelung in einer Regelzone verantwortlich ist, wobei diese Funktion auch seitens eines dritten Unternehmens, das seinen Sitz in einem anderen Bundesland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, erfüllt werden kann;
54. **Reservestrom:** Strom, der über das Elektrizitätsnetz in den Fällen geliefert wird, in denen der KWK-Prozess unter anderem durch Wartungsarbeiten unterbrochen oder abgebrochen ist;
55. **Reserveversorgung:** vorübergehende Versorgung, wenn ein laufend durch Eigenerzeugung oder Fremdbezug gedeckter Bedarf bei Ausfall dieser Bezugsquelle vorübergehend durch eine andere Bezugsquelle gedeckt wird;
56. **Sicherheit:** Sowohl die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und -bereitstellung als auch die Betriebssicherheit;
57. **Standardisiertes Lastprofil:** Durch ein geeignetes Verfahren für eine bestimmte Einspeiser- oder Entnehmergruppe charakterisiertes Lastprofil;
58. **Stand der Technik:** Der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist; bei der Bestimmung des Stands der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen;
59. **Stromhändler:** Natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität in Gewinnabsicht verkauft;
60. **Systembetreiber:** Netzbetreiber, der über die technisch-organisatorischen Einrichtungen verfügt, um alle zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebs notwendigen Maßnahmen setzen zu können;
61. **Übertragung:** Transport von elektrischer Energie über ein Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz;
62. **Übertragungsnetz:** Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 kV und darüber, das dem überregionalen Transport von elektrischer Energie dient;
63. **Übertragungsnetzbetreiber:** Natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen;
64. **Verbindungsleitung:** Anlage, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dient;
65. **Verbundnetz:** Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind;
66. **Versorger:** Natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die den Verkauf einschließlich des Weiterverkaufs von elektrischer Energie an Kunden wahrnimmt;
67. **Versorgungssicherheit:** Fähigkeit eines Gesamtsystems von Kraftwerken und Netzen, Endverbrauchern elektrische Energie physikalisch mit definierter Zuverlässigkeit und Qualität nachhaltig zur Verfügung zu stellen;
68. **Verteilung:** Transport von elektrischer Energie über Hoch-, Mittel- oder

Niederspannungs-Verteilernetze zum Zweck der Belieferung von Kunden, jedoch mit Ausnahme des Verkaufs und Weiterverkaufs von elektrischer Energie;

69. **Verteilernetz:** Mehrere zusammenhängende Leitungen mit einer hohen, mittleren oder niedrigen Spannungshöhe, die der Verteilung von elektrischer Energie dienen und untereinander mit einer oder mehreren Verbindungsleitungen verbunden sind;

70. **Verteilernetzbetreiber:** Natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität zu befriedigen;

71. **Vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen:** Unternehmen oder Gruppe von Unternehmen, deren gegenseitige Beziehungen durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet werden, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens, insbesondere durch

a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens,

b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren,

auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung von oder Versorgung mit elektrischer Energie wahrnimmt;

72. **Wirkungsgrad:** Auf der Grundlage des unteren Heizwertes der Brennstoffe berechneter Wirkungsgrad (auch als "lower calorific values" bezeichnet);

73. **Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung:** Wirkungsgrade einer alternativen getrennten Erzeugung von Wärme und Strom, die durch KWK ersetzt werden soll."

3. Im § 3 Z. 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z. 7 angefügt:

"7. das Potential der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und KWK-Technologien gemäß Anlage II zum EIWOG als Mittel zur Energieeinsparung und Gewährleistung der Versorgungssicherheit nachhaltig zu nutzen."

4. § 5 Abs. 1 Z. 4 entfällt.

5. § 5 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Elektrizitätsunternehmen haben folgende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse:

1. Erfüllung der durch Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten im öffentlichen Interesse;

2. Mitwirkung an Maßnahmen zur Beseitigung von Netzengpässen und an Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit.

(3) Elektrizitätsunternehmen haben die bestmögliche Erfüllung der ihnen gemäß Abs. 1 und 2 im Allgemeininteresse auferlegten Verpflichtungen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anzustreben."

6. § 6 Abs. 2 Z. 2 lautet:

"2. Stromerzeugungsanlagen in Krankenanstalten gemäß dem Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 und mobile Stromerzeugungsanlagen, jeweils für die Dauer einer Reserveversorgung;"

7. Im § 8 Z. 3 wird nach dem Wort "Eigentümer" die Wortfolge "sowie dinglich Berechtigte ausgenommen Hypothekargläubiger" eingefügt.

8. § 10 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Standortgemeinde kann - ungeachtet einer allfälligen Parteistellung als Träger von Privatrechten - Einwendungen in Bezug auf die ihr im eigenen Wirkungsbereich zukommenden Angelegenheiten vorbringen."

9. § 11 Abs. 4 und 5 lauten:

"(4) Im vereinfachten Verfahren ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines drei Wochen nicht überschreitenden Zeitraums zu geben:

1. der Standortgemeinde in Bezug auf die ihr im eigenen Wirkungsbereich zukommenden Angelegenheiten;
2. dem Betreiber des Verteilernetzes, in dessen Versorgungsgebiet die Stromerzeugungsanlage errichtet, betrieben oder wesentlich geändert werden soll.

(5) Durch eine Erklärung gemäß Abs. 3 oder eine Stellungnahme gemäß Abs. 4 wird eine Parteistellung nicht begründet."

10. Im § 12 Abs. 1 Z. 2 werden das Wort "sind" durch das Wort "können" und das Wort "festzulegen" durch die Wortfolge "festgelegt werden" ersetzt.

11. Im § 16 Abs. 1 wird am Ende der Z. 4 der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt und folgende Z. 5 angefügt:

"5. der Betreiber die dauerhafte Einstellung des Betriebs der Stromerzeugungsanlage der Behörde anzeigt."

12. Im § 21 Abs. 1 wird am Ende der Z. 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden folgende Z. 6 und 7 angefügt:

"6. nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen auf Anordnung des Regelzonenführers zur Netzengpassbeseitigung oder zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) zu erbringen. Es ist sicherzustellen, dass bei Anweisungen der Regelzonenführer gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Fernwärmeversorgung gewährleistet bleibt;

7. auf Anordnung der Regelzonenführer gemäß § 50 Z. 5 und 5a zur Netzengpassbeseitigung oder zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit die Erhöhung und/oder Einschränkung der Erzeugung, somit die Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit des Kraftwerksbetreibers vorzunehmen, soweit dies

nicht gemäß § 50 Z. 5 und 5a vertraglich sichergestellt werden konnte."

13. Dem § 21 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

"(3) Die Betreiber von Elektrizitätserzeugungsanlagen (Kraftwerkparks) mit einer Engpassleistung von mehr als fünf MW sind verpflichtet,

1. die Kosten für die Primärregelung zu übernehmen;
2. soweit diese zur Erbringung der Primärregelleistung imstande sind, diese auf Anordnung des Regelzonenführers zu erbringen, für den Fall, dass die Ausschreibung gemäß § 50a erfolglos blieb;
3. Nachweise über die Erbringung der Primärregelleistung dem Regelzonenführer in geeigneter und transparenter Weise zu erbringen;
4. Anweisungen des Regelzonenführers im Zusammenhang mit der Erbringung der Primärregelleistung, insbesondere betreffend die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten, zu befolgen.

(4) Betreiber von Elektrizitätserzeugungsanlagen (Kraftwerkparks), die an die Netzebene gemäß § 25 Abs. 5 Z. 1 bis 3 EIWOG angeschlossen sind oder über eine Engpassleistung von mehr als 50 MW verfügen, sind verpflichtet, dem jeweiligen Regelzonenführer zur Überwachung der Netzsicherheit zeitgleich Daten über die jeweils aktuelle Einspeisung dieser Erzeugungsanlagen in elektronischer Form zu übermitteln.

(5) Betreiber von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW sind verpflichtet, der Landesregierung zur Überwachung der Versorgungssicherheit regelmäßig Daten über die zeitliche Verfügbarkeit der Erzeugungsanlagen zu übermitteln."

14. § 25 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang haben insbesondere zu enthalten:

1. die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere zur Einhaltung der Sonstigen Marktregeln;
2. die den einzelnen Netzbenutzern zugeordneten standardisierten Lastprofile;
3. die technischen Mindestanforderungen für den Netzzugang;
4. die verschiedenen von den Verteilerunternehmen im Rahmen des Netzzugangs zur Verfügung zu stellenden Dienstleistungen und die angebotene Qualität;
5. den Zeitraum, innerhalb dessen Kundenanfragen jedenfalls zu beantworten sind;
6. die Ankündigung von geplanten Versorgungsunterbrechungen;
7. die Mindestanforderungen bezüglich Terminvereinbarungen mit Netzbenutzern;
8. jenen Standard, der bei der Datenübermittlung an Marktteilnehmer einzuhalten ist;
9. das Verfahren und die Modalitäten für Anträge auf Netzzugang;
10. die von den Netzbenutzern zu liefernden Daten;
11. eine Frist von höchstens 14 Tagen ab Einlangen, innerhalb der das

Verteilerunternehmen das Begehren auf Netzzugang zu beantworten hat;

12. die grundlegenden Prinzipien für die Verrechnung sowie die Art und Form der Rechnungslegung;

13. die Verpflichtung von Netzzugangsberechtigten zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe, insoweit nach den Umständen des Einzelfalls zu erwarten ist, dass der Netzbenutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt."

15. Dem § 25 werden folgende Abs. 7 bis 9 angefügt:

"(7) Netzbetreiber haben die Netzzugangsberechtigten vor Vertragsabschluss über die wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Bedingungen zu informieren. Zu diesem Zweck ist den Netzzugangsberechtigten ein Informationsblatt auszuhändigen. Weiters sind die im Anhang A der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Kundinnen und Kunden einzuhalten.

(8) Netzbetreiber haben die Änderungen der Allgemeinen Bedingungen den Endverbrauchern schriftlich bekannt zu geben und ihnen auf deren Wunsch die geänderten Allgemeinen Bedingungen kostenlos zuzusenden. Solche Änderungen sind nur nach Maßgabe des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Konsumentenschutzgesetzes zulässig.

(9) Netzbetreiber haben den Netzbenutzern transparente Informationen über geltende Preise und Tarife sowie über die Allgemeinen Bedingungen über Anforderung kostenlos zur Verfügung zu stellen."

16. § 26 lautet:

"§ 26

Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten

Reichen die vorhandenen Leitungskapazitäten für Regelzonen überschreitende Lieferungen nicht aus, um allen Anträgen auf Nutzung eines Netzsystems zu entsprechen, so hat der Übertragungsnetzbetreiber - unbeschadet der Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über den grenzüberschreitenden Stromhandel sowie auf der Basis dieser Verordnung erlassenen Leitlinien - Transporten zur Belieferung von Kunden mit elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern und KWK-Anlagen Vorrang einzuräumen."

17. § 29 Z. 2 entfällt.

18. Im § 29 wird am Ende der Z. 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden folgende Z. 5 bis 8 angefügt:

"5. die Fähigkeit des Netzes zur Befriedigung einer angemessenen Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität langfristig sicherzustellen;

6. durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes einen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten;

7. den Netzbenutzern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen;

8. Engpässe im Netz zu ermitteln und Maßnahmen zu setzen, um Engpässe zu vermeiden oder zu beseitigen sowie die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten. Sofern für die Netzengpassbeseitigung oder Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit dennoch Leistungen der Erzeuger (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) erforderlich sind, ist dies vom Übertragungsnetzbetreiber unter Bekanntgabe aller notwendigen Daten unverzüglich dem Regelzonenführer zu melden, der erforderlichenfalls weitere Anordnungen zu treffen hat (§ 50 Z. 5)."

19. Im § 37 Abs. 2 wird das Wort "sechs" durch das Wort "acht" ersetzt.

20. § 40 Z. 11 lautet:

"11. Engpässe im Netz zu ermitteln und Maßnahmen zu setzen, um Engpässe zu vermeiden oder zu beseitigen sowie die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten. Sofern für die Netzengpassbeseitigung erforderlich, haben die Verteilernetzbetreiber in Abstimmung mit betroffenen Netzbetreibern mit den Netzbenutzern (Erzeuger und Entnehmer), deren Anlagen für Engpassmanagement geeignet sind, Verträge abzuschließen, wonach diese zu Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung oder der Entnahme, Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die durch diese Leistungen verursacht werden, verpflichtet sind; dabei ist auch sicherzustellen, dass bei Anweisungen gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Sicherheit der Fernwärmeversorgung nicht gefährdet wird. Die Aufwendungen, die den Verteilernetzbetreibern aus der Erfüllung dieser Verpflichtung entstehen, sind ihnen angemessen abzugelten;"

21. Nach § 40 Z. 11 wird folgende Z. 11a eingefügt:

"11a. wenn Netzengpässe auftreten und für deren Beseitigung Leistungen der Erzeuger erforderlich sind und eine vertragliche Vereinbarung gemäß Z. 11 nicht vorliegt, haben die Erzeuger auf Anordnung des Verteilernetzbetreibers in Abstimmung mit den betroffenen Netzbetreibern Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung, Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) zu erbringen. Dabei ist auch sicherzustellen, dass bei Anweisungen gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Sicherheit der Fernwärmeversorgung nicht gefährdet wird. Z. 11 letzter Satz gilt sinngemäß;"

22. Im § 40 wird am Ende der Z. 17 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden folgende Z. 18 und 19 angefügt:

"18. den Netzbenutzern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen;

19. bei der Planung des Verteilernetzausbaus Maßnahmen betreffend die Energieeffizienz/Nachfragesteuerung und/oder dezentrale Erzeugungsanlagen, durch die sich die Notwendigkeit einer Nachrüstung oder eines Kapazitätsersatzes erübrigen könnte, zu berücksichtigen."

23. Im § 43 entfällt die Wortfolge "und Netzbetreiber".

24. Im § 44 entfallen die Abs. 5 und 6.

25. Im § 44 Abs. 7 wird das Wort "sechs" durch das Wort "acht" ersetzt.

26. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:

"§ 44a

Anerkennung von Berufsqualifikationen

(1) Die Behörde hat auf Antrag

1. einer Inländerin oder eines Inländers,
2. einer Unionsbürgerin oder eines Unionsbürgers oder eines Familienangehörigen einer Unionsbürgerin oder eines Unionsbürgers,
3. eines Angehörigen eines Staates, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern,
4. einer Person, die über einen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EG" gemäß § 45 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz verfügt,

mit Bescheid auszusprechen, ob und in welchem Ausmaß die außerhalb Oberösterreichs im Gebiet eines Staates, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, erworbenen Berufsqualifikationen der nach diesem Landesgesetz verlangten Ausbildung für die Tätigkeit als Betriebsleiter nach Maßgabe der Gleichwertigkeit der vermittelten und erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten entspricht.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat, wenn der Zugang oder die Ausübung des entsprechenden Berufs im Staat des Erwerbs der Berufsqualifikation

1. reglementiert ist, die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise zu erbringen, die in diesem Staat für die Aufnahme oder Ausübung dieses Berufs erforderlich sind;
2. nicht reglementiert ist, nachzuweisen, dass sie oder er diesen Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den der Antragstellung vorhergegangenen zehn Jahren ausgeübt und im Besitz eines oder mehrerer einschlägiger Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist.

(3) Die zweijährige Berufserfahrung nach Abs. 2 Z. 2 darf nicht erfordert werden, wenn der von der Antragstellerin oder vom Antragsteller vorgelegte Ausbildungsnachweis den Abschluss einer reglementierten Ausbildung im Sinn des Art. 3 Abs. 1 lit. e der Richtlinie 2005/36/EG nachweist, welche den Qualifikationsniveaus gemäß Art. 11 lit. b, c, d oder e dieser Richtlinie zugeordnet werden kann.

(4) Ist die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller erworbene Berufsausbildung nicht als gleichwertig im Sinn des Abs. 1 anzusehen, hat die Behörde zu prüfen, ob die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller während ihrer oder seiner Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland erworbenen Kenntnisse die Unterschiede der Ausbildungen ausgleichen können. Decken auch diese Kenntnisse die fehlenden Qualifikationen nicht ab, ist nach Maßgabe des Abs. 5 die Gleichwertigkeit unter der Bedingung auszusprechen, dass der Erwerb der fehlenden Qualifikationen von der Antragstellerin oder vom Antragsteller - nach ihrer oder seiner Wahl - entweder durch einen Anpassungslehrgang im Sinn des Art. 3 lit. g oder durch eine Eignungsprüfung im Sinn des Art. 3 lit. h der Richtlinie 2005/36/EG nachzuweisen ist.

(5) Wenn

1. die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller gemäß Abs. 1 nachgewiesene Ausbildung inhaltlich von der für die Erlangung des entsprechenden Befähigungsnachweises in Oberösterreich vorgeschriebenen Ausbildung wesentlich abweicht oder

2. die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller nachgewiesene Ausbildungsdauer um mindestens ein Jahr geringer ist als die für die beabsichtigte Berufsausübung nach diesem Landesgesetz sonst geforderte Ausbildungsdauer

kann - je nach der von der Antragstellerin oder vom Antragsteller nachgewiesenen Berufsausbildung - nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers entweder die erfolgreiche Teilnahme an einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang im Sinn des Art. 3 lit. g der Richtlinie 2005/36/EG oder die Ablegung einer Eignungsprüfung im Sinn des Art. 3 lit. h der Richtlinie 2005/36/EG als Bedingung gemäß Abs. 4 vorgeschrieben werden. Im Rahmen des vorgeschriebenen Anpassungslehrgangs oder der vorgeschriebenen Eignungsprüfung hat die Antragstellerin oder der Antragsteller den Erwerb der fehlenden Befähigung nachzuweisen.

(6) Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit eines Betriebsleiters erforderlich sind.

(7) Die Behörde hat der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen zur Bearbeitung des Antrags fehlen. Binnen vier Monaten ab Einlangen der vollständigen Unterlagen hat die Behörde den Bescheid nach Abs. 1 zu erlassen."

27. Im § 47 Abs. 1 Z. 3 wird die Wortfolge "bis 1. Juli eines jeden Jahres" durch die Wortfolge "auf Verlangen" ersetzt.

28. Im § 47 Abs. 2 erster Satz werden das Wort "sind" durch das Wort "können" und das Wort "festzulegen" durch die Wortfolge "festgelegt werden" ersetzt; weiters entfällt die Wortfolge "der Herstellung,".

29. Im § 47 Abs. 4 erster Satz wird die Wortfolge "die unter Abs. 3 oder im § 48 vorgesehenen" durch die Wortfolge "die in diesem Landesgesetz vorgesehenen" ersetzt.

30. § 48 entfällt.

31. Im § 50 Z. 1 wird die Abkürzung "UCTE" durch die Wortfolge "Union für die Koordinierung des Transportes elektrischer Energie (UCTE)" ersetzt.

32. § 50 Z. 5 lautet:

"5. die Ermittlung von Engpässen in Übertragungsnetzen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen, weiters die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit.

Sofern für die Netzengpassbeseitigung erforderlich, haben die Regelzonenführer in Abstimmung mit den betroffenen Verteilernetzbetreibern mit den Erzeugern Verträge abzuschließen, wonach diese zu Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung, Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die durch diese Leistungen verursacht werden, verpflichtet sind; dabei ist auch sicherzustellen, dass bei Anweisungen gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Sicherheit der Fernwärmeversorgung nicht gefährdet wird. Bei der Bestimmung der Systemnutzungstarife sind gemäß § 22 Abs. 1 Z. 5 EIWOG den Regelzonenführern die Aufwendungen, die ihnen aus der Erfüllung dieser Verpflichtung entstehen, anzuerkennen;"

33. Nach § 50 Z. 5 wird folgende Z. 5a eingefügt:

"5a. wenn Netzengpässe im Übertragungsnetz der Regelzone auftreten und für deren Beseitigung Leistungen der Erzeuger erforderlich sind und eine vertragliche Vereinbarung gemäß Z. 5 nicht vorliegt, haben die Erzeuger auf Anordnung des Regelzonenführers in Abstimmung mit den betroffenen Verteilernetzbetreibern Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung, Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) zu erbringen. Das Verfahren zur Ermittlung des angemessenen Entgelts für diese Leistungen ist gemäß § 22 Abs. 2 Z. 5a EIWOG in einer Verordnung der Energie-Control Kommission festzulegen. Dabei ist auch sicherzustellen, dass bei Anweisungen gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Sicherheit der Fernwärmeversorgung nicht gefährdet wird. Z. 5 letzter Satz gilt sinngemäß;"

34. Im § 50 wird am Ende der Z. 12 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden folgende Z. 13 bis 16 angefügt:

"13. die Durchführung einer Langfristplanung gemäß § 50c für die Netzebenen 1 bis 3 gemäß § 25 Abs. 5 Z. 1 bis 3 EIWOG;

14. die Veröffentlichung der in Anspruch genommenen Primärregelleistungen hinsichtlich Dauer und Höhe sowie der Ergebnisse des Ausschreibungsverfahrens gemäß § 40 EIWOG;

15. die Systeme der Datenübermittlung und Auswertung für zeitgleich übermittelte Daten von Erzeugungsanlagen gemäß § 21 Abs. 4 so zu gestalten und zu betreiben, dass eine Weitergabe dieser Information an Dritte auszuschließen ist;

16. ein Gleichbehandlungsprogramm zu erstellen, durch das gewährleistet wird, dass die Verpflichtungen gemäß Z. 15 eingehalten werden."

35. Nach § 50 werden folgende §§ 50a, 50b und 50c eingefügt:

"§ 50a

Ausschreibung der Primärregelleistung

(1) Der jeweilige Regelzonenführer oder ein von ihm Beauftragter hat regelmäßig, jedoch mindestens halbjährlich, eine Ausschreibung durchzuführen, mittels welcher die Bereitstellung der Primärregelleistung erfolgt.

(2) Die Regelzonenführer haben regelmäßig ein transparentes Präqualifikationsverfahren zur Ermittlung der für die Teilnahme an der Ausschreibung interessierten Anbieter von Primärregelleistung durchzuführen. Die in den Präqualifikationsverfahren als geeignet eingestuft Anbieter von Primärregelleistung sind zur Teilnahme an der Ausschreibung berechtigt.

(3) Die Höhe der bereitzustellenden Leistung hat den Anforderungen des Europäischen Verbundbetriebs zu entsprechen.

(4) Die bei der Ausschreibung im Primärregelsystem pro Anlage vorzuhaltende Leistung hat mindestens zwei MW zu betragen.

(5) Der jeweilige Regelzonenführer hat nach erfolglosem Verlauf der Ausschreibung die gemäß Abs. 2 geeigneten Anbieter von Primärregelleistung gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung der Primärregelleistung zu verpflichten.

§ 50b

Aufbringung der Mittel für die Bereitstellung der Primärregelleistung

(1) Die Betreiber von Erzeugungsanlagen (Kraftwerkparcs) mit einer Engpassleistung von mehr als fünf MW sind zur Aufbringung der Mittel für die Bereitstellung der Primärregelleistung im Verhältnis ihrer Jahreserzeugungsmenge verpflichtet. Bei Erzeugungsanlagen, deren Engpassleistung größer als die Anschlussleistung an das jeweilige Netz ist, ist diese Anschlussleistung multipliziert mit den Betriebsstunden der Anlage heranzuziehen.

(2) Die Verrechnung und Einhebung der Mittel gemäß Abs. 1 hat vierteljährlich durch die Regelzonenführer zu erfolgen.

§ 50c

Langfristplanung

(1) Ziel der langfristigen Planung ist es, das Übertragungsnetz (Netzebenen 1 bis 3 gemäß § 25 Abs. 5 Z. 1 bis 3 EIWOG) hinsichtlich folgender Kriterien zu planen:

1. Deckung der Nachfrage an Leitungskapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien,
2. Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit von Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur) sowie
3. Deckung der Transporterfordernisse sonstiger Kunden.

(2) Der Regelzonenführer hat mindestens einmal jährlich eine langfristige Planung für seine Regelzone zur Erreichung der Ziele dieses Landesgesetzes sowie des EIWOG und der Ziele gemäß Abs. 1 zu erstellen. Der Planungszeitraum ist vom Regelzonenführer festzulegen. Die Planung hat transparent und nicht diskriminierend unter Zugrundelegung der ihm zur Verfügung stehenden Daten zu erfolgen. Der Mindestplanungszeitraum beträgt fünf Jahre. Die Ergebnisse der langfristigen Planung sind der Landesregierung jeweils zum Ende des ersten Quartals des laufenden Kalenderjahrs für das abgelaufene Kalenderjahr zur Kenntnis zu bringen. Diese hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit über die Planungsergebnisse zu berichten.

(3) Der Regelzonenführer hat bei der Erstellung der langfristigen Planung die technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten sowie die Interessen aller Marktteilnehmer zu berücksichtigen.

(4) Alle Marktteilnehmer haben dem Regelzonenführer auf dessen schriftliches Verlangen die für die Erstellung der langfristigen Planung erforderlichen Daten, insbesondere Grundlagendaten, Messwerte und technische, ökonomische sowie sonstige Projektsunterlagen zu geplanten Leitungsanlagen, die errichtet,

erweitert, geändert oder betrieben werden sollen, innerhalb angemessener Frist zur Verfügung zu stellen, sofern diese Auswirkungen auf die Leitungskapazität des Übertragungsnetzes haben. Der Regelzonenführer kann unabhängig davon zusätzlich andere Daten heranziehen, die für die langfristige Planung zweckmäßig sind."

36. Nach § 51 werden folgende §§ 51a und 51b eingefügt:

"§ 51a

Grundversorgung

(1) Stromhändler und sonstige Lieferanten, zu deren Tätigkeitsbereich die Versorgung von Haushaltskunden zählt, haben ihren Allgemeinen Tarif für die Versorgung in letzter Instanz von Haushaltskunden in geeigneter Weise (z.B. im Internet) zu veröffentlichen. Sie sind verpflichtet, in den Netzbereichen, in denen sie eine Versorgung anbieten, zu ihren geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zu diesem Tarif jene Interessenten, die nach dem standardisierten Haushaltslastprofil versorgt werden und die sich ihnen gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie zu beliefern (Pflicht zur Grundversorgung).

(2) Der Allgemeine Tarif für die Versorgung in letzter Instanz hat sich am Tarif des jeweiligen Stromhändlers bzw. sonstigen Lieferanten für Haushaltskunden zu orientieren, wobei insbesondere ein erhöhter Verwaltungsaufwand, der sich aus der Grundversorgung ergibt, berücksichtigt werden kann.

(3) Insoweit nach den Umständen des Einzelfalls zu erwarten ist, dass die Kundin oder der Kunde ihren oder seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt, kann die Belieferung mit elektrischer Energie von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe abhängig gemacht werden oder ein Vorauszahlungszähler zur Anwendung gelangen.

(4) Im Fall einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwiderhandlung der Kundin oder des Kunden gegen eine sich aus dem Vertragsverhältnis ergebende Verpflichtung trotz wiederholter Mahnung, insbesondere auch im Fall der Missachtung mehrmaliger Zahlungsaufforderungen, sind Stromhändler und sonstige Lieferanten berechtigt, ihre Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis so lange auszusetzen, als die Zuwiderhandlung andauert.

(5) Stromhändler und sonstige Lieferanten sind berechtigt, das Vertragsverhältnis durch Kündigung aus wichtigem Grund zu beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Stromhändler oder ein Lieferant bereit ist, einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung abzuschließen.

§ 51b

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie

(1) Versorger haben Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie für Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird oder deren jährlicher Stromverbrauch weniger als 100.000 kWh beträgt, zu erstellen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ihre Änderungen sind der Energie-Control-Kommission vor ihrem In-Kraft-Treten in elektronischer Form anzuzeigen und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblätter zwischen Versorgern und Kunden haben zumindest zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Versorgers;
2. erbrachte Leistungen und angebotene Qualität sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt für den Beginn der Belieferung;
3. den Energiepreis in Cent pro kWh, inklusive etwaiger Zuschläge und Abgaben;
4. Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, Vorhandensein eines Rücktrittsrechts;
5. Hinweis auf die zur Verfügung stehenden Beschwerdemöglichkeiten;
6. die Bedingungen, zu denen eine Belieferung im Rahmen der Grundversorgung (§ 51a) erfolgt.

(3) Versorger haben ihre Kunden nachweislich vor Abschluss eines Vertrags über die wesentlichen Vertragsinhalte zu informieren. Zu diesem Zweck ist den Kunden ein Informationsblatt auszuhändigen. Dies gilt auch, wenn der Vertragsabschluss durch einen Vermittler angebahnt wird."

37. § 54 Abs. 2 Z. 4 lautet:

"4. Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen zu erstellen und dem Bilanzgruppenkoordinator bis zu einem von diesem festgesetzten Zeitpunkt zu melden;"

38. Im § 54 Abs. 2 wird am Ende der Z. 7 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z. 8 angefügt:

"8. alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Aufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle für Ausgleichsenergie zu minimieren."

39. § 56 Abs. 2 Z. 1 lautet:

"1. Fördermitteln gemäß dem Ökostromgesetz,"

40. Nach § 62 wird folgender 6a. Teil (§§ 62a bis 62d) eingefügt:

"6a. TEIL

KWK-ANLAGEN

§ 62a

Kriterien für den Wirkungsgrad der KWK

(1) Zur Bestimmung der Effizienz der KWK nach Anlage IV zum EIWOG kann die Landesregierung Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme mit Verordnung festlegen. Diese Wirkungsgrad-Referenzwerte haben aus einer Matrix von Werten, aufgeschlüsselt nach relevanten Faktoren wie Baujahr und Brennstofftypen zu bestehen, und müssen sich auf eine ausführlich dokumentierte Analyse stützen, bei der unter anderem die Betriebsdaten bei realen Betriebsbedingungen, der grenzüberschreitende Stromhandel, der Energieträgermix, die klimatischen Bedingungen und die angewandten KWK-Technologien gemäß den Grundsätzen in der Anlage IV zum EIWOG zu berücksichtigen sind.

(2) Bei der Bestimmung der Wirkungsgrad-Referenzwerte gemäß Abs. 1 sind die von der Europäischen Kommission gemäß Art. 4 der KWK-Richtlinie festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte angemessen zu berücksichtigen.

§ 62b

Herkunftsnachweis für Strom aus hocheffizienter KWK

(1) Die Landesregierung hat auf Grundlage der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte gemäß § 62a Abs. 2 auf Antrag mit Bescheid jene KWK-Anlagen zu benennen, für die vom Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 2 Z. 26 ausgestellt werden dürfen. Die erfolgten Benennungen von Anlagen sind der Energie-Control GmbH unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der vom Netzbetreiber gemäß Abs. 1 ausgestellte Herkunftsnachweis hat zu umfassen:

1. die Menge an erzeugter Energie aus hocheffizienter KWK gemäß Anlage III zum EIWOG;
2. die Art und die Engpassleistung der Erzeugungsanlage;
3. den Zeitraum und den Ort der Erzeugung;
4. die eingesetzten Primärenergieträger;
5. den unteren Heizwert des Primärenergieträgers;
6. die Nutzung der zusammen mit dem Strom erzeugten Wärme;
7. die Primärenergieeinsparungen, die gemäß Anlage IV zum EIWOG auf der Grundlage der im § 62a Abs. 2 genannten, von der Europäischen Kommission festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte berechnet worden sind.

(3) Die Landesregierung hat die Ausstellung der Herkunftsnachweise regelmäßig zu überwachen.

(4) Mit der Ausstellung von Herkunftsnachweisen ist kein Recht auf Inanspruchnahme von Fördermechanismen verbunden.

§ 62c

Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus anderen Staaten

(1) Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung aus Anlagen mit Standort in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat gelten als Herkunftsnachweise im Sinn dieses Landesgesetzes, wenn sie zumindest den Anforderungen des Art. 5 Abs. 5 der KWK-Richtlinie entsprechen.

(2) Im Zweifelsfall hat die Landesregierung über Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.

§ 62d

Berichtspflichten KWK

(1) Die Landesregierung hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit jährlich vorzulegen:

1. eine im Einklang mit der in Anlage III zum EIWOG dargelegten Methode erstellte Statistik über die nationale Erzeugung von Strom und Wärme aus KWK und

2. eine Statistik über die KWK-Kapazitäten sowie die für KWK eingesetzten Brennstoffe.

(2) Die Landesregierung hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit jährlich einen Bericht über ihre Überwachungstätigkeit gemäß § 62b Abs. 3 vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere jene Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Zuverlässigkeit des Nachweissystems zu gewährleisten, zu enthalten."

41. Im § 63 Abs. 1 Z. 2 wird nach dem Wort "nachkommt," die Wortfolge "wobei Verstöße gegen § 21 Abs. 3 mit einer Geldstrafe von mindestens 10.000 Euro zu bestrafen sind," angefügt.

42. § 63 Abs. 1 Z. 4 lautet:

"4. entgegen § 26 oder § 29 seinen Pflichten als Übertragungsnetzbetreiber nicht nachkommt;"

43. § 64 lautet:

"§ 64

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006;

- Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG), BGBl. I Nr. 143/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008;

- Energielenkungsgesetz 1982, BGBl. Nr. 545/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008;

- Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2008;

- Konsumentenschutzgesetz, BGBl. Nr. 140/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 21/2008;

- Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 4/2008;

- Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2008;

- Umgründungssteuergesetz, BGBl. Nr. 699/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008;

- Unternehmensgesetzbuch, dRGBl. S. 219/1897, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2008;

- 'Verrechnungsstellengesetz': Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die

Ausgleichsenergie geregelt werden, BGBl. I Nr. 121/2000, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 25/2004.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- 'Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie': Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG, ABI. Nr. L 176 vom 15.7.2003, S. 37 ff;

- 'KWK-Richtlinie': Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG, ABI. Nr. L 52 vom 21.2.2004, S. 50;

- Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22."

44. Im § 65 erhält Abs. 1 die Bezeichnung "(1a)"; es wird folgender neuer Abs. 1 vorangestellt:

"(1) Die in den nachstehenden Absätzen zitierten Bestimmungen des Oö. EIWOG 2006 sind in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 1/2006 anzuwenden."

45. § 65 Abs. 12 entfällt.

Artikel II

Änderung des Oö. Starkstromwegegesetzes 1970

Das Oö. Starkstromwegegesetz 1970, LGBl. Nr. 1/1971, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 20/1999 und LGBl. Nr. 90/2001 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

"(2) Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind, sofern für diese keine Zwangsrechte gemäß den §§ 11 oder 17 in Anspruch genommen werden,

a) elektrische Leitungsanlagen bis 1.000 Volt,

b) unabhängig von der Betriebsspannung, zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen, und

c) unabhängig von der Betriebsspannung, Leitungsanlagen, die ausschließlich zur Ableitung von Strom aus Anlagen dienen, die auf Basis der erneuerbaren Energieträger Wind, Sonne, Erdwärme, Biomasse, Deponiegas, Klärgas oder Biogas betrieben werden."

2. Im § 19 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge "Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71" durch die Wortfolge "Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2003" ersetzt.

3. Im § 19 Abs. 1 lit. c wird das Wort "Bezirksgericht" durch das Wort "Landesgericht" ersetzt.

Artikel III

In-Kraft-Treten

Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Tag in Kraft.